

endet am Montag den 1. Februar,

Großbölustraße 63.

Hotlieteranten Ihrer Majestät der Kaiserin, Königin von Preußen.

7. Getragene Herren- u. Damenkleider zu
werden stets angekauft: **Geppert 9.**

1474. Zwei erfahrene Möbelarbeiter
und ein Lehrling gesucht: Seilgraben 19.

ammerjungfer, welche perfekt Kleider-
schneiden und Frisiren kann. Anstalt in
r Exped. 1498

nach Kornelshäuser um 5 Uhr Nachm.
(Belastung.)
nach Ringe Erde 7 Uhr Morgens und
9 30 Nachm. an der Erde

Echo der Gegenwart.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. med. phil. h. c. Dr. med. phil. h. c. Dr. med. phil. h. c.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. med. phil. h. c. Dr. med. phil. h. c. Dr. med. phil. h. c.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. med. phil. h. c. Dr. med. phil. h. c. Dr. med. phil. h. c.

Das „Echo der Gegenwart“ erscheint täglich und kostet vierteljährlich für Baden und Elsaß 1 Mark 50 Pfennig, für die übrigen Provinzen 2 Mark 50 Pfennig. Einzelhefte 5 Pfennig. Die Expeditionen werden entgegen genommen: in Baden: Dr. med. phil. h. c. Dr. med. phil. h. c. Dr. med. phil. h. c. in Elsaß: Dr. med. phil. h. c. Dr. med. phil. h. c. Dr. med. phil. h. c. in den übrigen Provinzen: Dr. med. phil. h. c. Dr. med. phil. h. c. Dr. med. phil. h. c.

Die Expeditionen werden entgegen genommen: in Baden: Dr. med. phil. h. c. Dr. med. phil. h. c. Dr. med. phil. h. c. in Elsaß: Dr. med. phil. h. c. Dr. med. phil. h. c. Dr. med. phil. h. c. in den übrigen Provinzen: Dr. med. phil. h. c. Dr. med. phil. h. c. Dr. med. phil. h. c.

Reichstags-Verhandlungen.

51. Sitzung vom 23. Januar.

Eröffnung 11 1/2 Uhr. Am Tische des Bundesrats Dr. Delbrück, Friedberg, v. Jägle, v. Müller, Herzog, v. Voigts-Rhege und Andere.

Das Haus tritt sofort in die Tagesordnung ein und genehmigt in dritter Beratung folgende Beschlüsse:

1. die Ueberführung der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Reichs für das Jahr 1875 resp. die innerhalb dieses Jahres vorgekommenen Etatsüberschreitungen;
2. die Ueberführung der außerordentlichen außerordentlichen Ausgaben, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben in Zusammenhang stehen, für das Jahr 1875, und welche nach dem zum Gesetze formulierten Vorschlag der Kommission aus der französischen Kriegskostenentschädigung gedeckt werden sollen;
3. die Zusammenstellung der von den beteiligten deutschen Staaten auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1872 eingegangenen Liquidationen;
4. den Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskostenentschädigung;
5. die allgemeine Rechnung über den Haushalt des norddeutschen Bundes für das zweite Semester 1867;
6. die allgemeine Rechnung über den Haushalt des norddeutschen Bundes für das Jahr 1868;
7. die allgemeine Rechnung über den Haushalt des norddeutschen Bundes für das Jahr 1869;
8. die allgemeine Rechnung über den Haushalt des norddeutschen Bundes für das Jahr 1870.

Es folgt dann 9. Erste und zweite Beratung des Gesetzentwurfes, betreffend die Erweiterung der Umwallung von Straßburg.

Der Gesetzentwurf lautet:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, außer dem durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 für den vorläufigen Ausbau der Festung Straßburg zur Verfügung gestellten Beträge einen Betrag bis zur Höhe von 17 Millionen M. zur Erweiterung der Umwallung von Straßburg zu verwenden und zur Deckung der damit verbundenen Kosten der Kosten der Erweiterung der Umwallung von Straßburg für die Militärverwaltung entbehrlich werden, soweit sie nicht für die Stadtverwaltung anderweitig erforderlich sind, der Stadt Straßburg für den Preis von 17 Millionen M. zu verkaufen.

§ 2. Von der im § 1 auf 17 Millionen Mark festgesetzten Bedarfssumme für die Erweiterung der Umwallung von Straßburg wird dem Reichskanzler für das Jahr 1875 der Betrag von 6 Millionen M. zur Verfügung gestellt. Die später zu verwendenden Beträge sind in die Reichshaushaltstabelle der betreffenden Jahre aufzunehmen.

10. Dritte Beratung des Gesetzentwurfes über die Erweiterung des Personenverkehrs und die Eisenbahn.

Abg. Straußmann (Donaueschingen) gibt dem Hause Kenntnis von verschiedenen auf das Gesetz bezüglichen Petitionen, die sich hauptsächlich gegen den § 27, der von dem Reichskanzler genehmigt, richtet, da sie in diesem Paragraphen eine Herabsetzung des öffentlichen Verkehrs erblicken. Viele Petitionen wollen auch, daß der öffentliche Verkehr eine faktische Eisenbahn einlegt, dagegen wünscht eine Petition Ungleichheit der öffentlichen Eisenbahn, die, um dies Gesetz zu unterbreiten, im Auslande geschlossen werden. Die Petitionskommission beantragt, die Petitionen durch die Beschlüsse des Reichstags für erledigt zu erklären.

Abg. Freiherr v. Frankestein: „Meine Herren, wenn gleich schon bei der ersten und zweiten Beratung dieser Gesetzesvorlage eine große Anzahl meiner politischen Freunde und zwar meiner politischen Freunde aus Bayern sich geäußert hat, so habe ich es doch für meine Pflicht, noch auf einige Punkte der sehr lebhaften Debatte zurückzukommen. Ich verweise Ihnen, den Punkt, daß nach unserer Ansicht ein bayerisches Staatsrecht verlegt wird, nicht mehr zu berühren. Vor allem erlaube ich mir, Sie daran zu erinnern, daß in der Sitzung vom 14. d. der Herr Abgeordnete Koch (Augsburg) gesagt: Warum wollen wir in Bayern bewährte Zustände Bayern zu Liebe aufgeben, warum will Bayern sich nicht selbst, warum will und soll das Reich zur Befestigung eines Reichthums in Bayern schaffen und einigen andern kleinen deutschen Bundesstaaten einen empfindlichen Schaden zufügen? Von Seite der Vertreter der bayerischen Regierung im Bundesrat ist gegen diesen Satz nichts erwähnt worden, wohl aber in der Sitzung vom 12. dieses Monats gesagt und abgegeben worden, daß in Bayern ein Reichthum bestünde. Ich will hier konstatieren, daß mich dies zur Annahme berechtigt, daß die Wahrheit, welche vor längerer Zeit die Zeitungen gebracht haben, es sei die bayerische Regierung gewesen, welche vordringend die Gesetzesvorlage beantragt hat wahr sei. Sollte ich mich irren, so bitte ich, mir zu widersprechen, ist es wahr, so muß ich weiter darauf aufmerksam machen, daß durch dieses Gesetz nicht nur das bayerische Concordat, sondern auch das Religionsedikt Bayerns, welche einen Teil der bayerischen Verfassung bilden, wesentlich alt wird. Man hat gesagt, es bestehe für Bayern ein Nothstand. Zur Beweiskraft dieses Nothstandes ist wenig angeführt worden. Es ist uns von dieser (nach der linken) Seite ein Beispiel citirt worden, von Seite des Bundesrathes kam uns auch eine derartige Mitteilung. Nun, m. H., ich kann doch nicht zugeben, daß damit wirklich der Beweis geführt ist, daß ein Nothstand für Bayern bestehe, und worin soll er denn bestehen? Ich gebe zu, daß es eine Anzahl von Leuten gibt, welche dermalen vielleicht zu keiner friedlichen Beschäftigung kommen können. Denn ich aber sehr leicht zu helfen; wir haben in Bayern ein Gesetz vom 7. Mai 1863, welches denjenigen Bayern, welche keine anerkannten Religionsgesellschaft angehören, es möglich macht, vor dem Kaiser die bürgerliche Trauung abzuschließen. Warum erhebt man nicht das Gesetz auch auf solche, die keine bürgerliche Trauung eingehen können oder eingehen wollen? Das kann ich versichern, und das wird auch kaum widerprochen werden können: die Mehrheit des bayerischen Volkes und nicht nur des katholischen, sondern auch des protestantischen, des gläubigen protestantischen Volkes will und wünscht die Civilehe nicht. Ich kann Sie weiter versichern, daß die Ueberzeugung habe, daß wir Bayern das Civilehegesetz nur deshalb durch ein Reichsgesetz erlassen, weil unsere Staatsregierung nur zu gut weiß, daß sie mit den Faktionen der Landesregierung ein derartiges Gesetz nicht vordringen könnte. Es ist angeführt worden, die Civilehe habe sich vollständig in vielen Ländern bewährt, und es wurde Frankreich genannt, es wurde Belgien genannt und die überdeutschen Teile Deutschlands. Ja, m. H., ich gebe zu, die Civilehe hat sich in diesen Ländern vollständig eingeführt, wir dürfen aber doch nicht den Zeitpunkt außer Acht lassen, in welchem die Civilehe in diesen Ländern zur Einführung kam. Die Civilehe ist erst eingeführt worden während der großen Revolution, die Alles niedermähte, in einer Zeit, wo keine Priester mehr im Lande waren, wo die Kirche aus dem öffentlichen Leben vollständig verdrängt war. Es ist auch noch angeführt worden, die Civilehe bestehe in Preußen, sie besteht seit längerer Zeit in Baden. Nun, m. H., die Erfahrungen, die Preußen gemacht hat, sind doch von sehr kurzem Datum, und die in Baden gemacht worden, nicht von viel längerem. Ueberrassend möchte ich gerade glauben, daß die Erfahrungen, die bisher in Preußen und Baden gemacht worden sind, uns kaum aufmuntern, dieses Gesetz auch auf das übrige Deutschland auszuwenden. Die Zeitungen haben vor einigen Wochen mitgeteilt, wie viele Paare sich Einführung der Civilehe in Preußen seit mit der bürgerlichen Beschließung allein begnügen, namentlich aber in Berlin. Die Zeitungen brachten die Nachricht, wie viele Kinder nur in die Civilstandsregister eingetragen werden und

nicht mehr zur b. Trauung gelangen. Das sind Zustände, die wir beklagen, die das gläubige Volk beklagt und die wir uns nicht wünschen. Der Herr Staatsminister v. Jägle hat in der Sitzung vom 12. ds. gesagt, die dermalige bayerische Ehrengeliebte sei mit den Grundgedanken des modernen Staates nicht vereinbar. M. H., was der Herr Staatsminister unter modernem Staat verstanden wissen will, das weiß ich nicht; doch hoffentlich nicht den Staat, der es sich zur Aufgabe macht, statt einer gläubigen eine ungläubige Bevölkerung heranzubilden. Ich habe gestern Abend mit Befriedigung in einer Zeitung, die, soviel mir bekannt ist, offiziell genannt werden kann, gelesen, daß bei der Beratung der Gesetzesvorlage im Bundesrat eines der Mitglieder derselben erklärt hat, daß die Einführung der obligatorischen Civilehe mit ihrem tiefen Eingriff in das gesammte, insbesondere kirchliche Leben prinzipiell bedenklich ist, und ohne die allerdingens Nothwendigkeit nicht gerechtfertigt werden kann. M. H., dieser Satz ist mir aus der Seele gesprochen, und ich glaube, allen meinen politischen Freunden. Sie haben in diesen Tagen von einigen Abgeordneten aus Bayern von dieser (der linken) Seite die Aufforderung erhalten, Sie möchten doch dafür Sorge tragen, daß dieses Gesetz so bald als möglich in Bayern eingeführt werde. Ich stelle eine Bitte an Sie: verschonen Sie das bayerische Volk mit diesem Gesetz! (Bravo! im Centrum.)

Abg. Dr. Baumgarten greift die Aeußerung des Abg. Westermayer an: Der Vater dieses Gesetzes sei der Zeitgeist, d. h. der Geist dieser Welt. Herr Westermayer als Theologe wisse sehr wohl, daß „Herr dieser Welt“ nichts anderes bedeute, als den Satan. Also seien die Organe, die zum Zustandekommen dieses Gesetzes mitgewirkt als Organe des Satans bezeichnet (Abg. Westermayer, der vor der Tribüne sich aufgestellt, nicht beirrt), also sei auch die Majorität des Hauses als Werkzeuge des Satans bezeichnet. Das sei ein sehr heftiges Verleumdung, das der Redner zurücknehmen müsse. (Abg. Westermayer schüttelt den Kopf.) Der eigentliche Grund, weshalb das Centrum gegen das Gesetz eifert, sei der, daß durch dieses Gesetz die Freiheit des Individuums in der Kirche gebrochen werde (Westermayer). Sie möchten dagegen doch bedenken, daß schon Lactantius gesagt, — der Jüngling anfangs, da höre die religiöse Handlung auf. — Redner führt nun das neue Testament an, Machiasch und — Demosthenes als Zeugen für die Civilehe ins Feld und ließ dann den orthodoxen protestantischen Geistlichen den Text, welche sich in ähnlichem Sinn, wie Abg. Westermayer, allerdings nicht in so harten Worten, ausgesprochen hätten.

Bayerischer Justizminister von Frankestein erwidert dem Abg. Frhr. v. Frankestein, daß die bayerische Regierung im Bundesrat einen Antrag auf Einführung des Gesetzes niemals gestellt habe, derselbe sei vielmehr aus der Initiative des Reichstags hervorgegangen, der sich seit Jahren mit dieser Frage befaßt, auch ist der Reichstag nie diebischig von der bayerischen Regierung beeinflusst worden. Nachdem aber das Gesetz vorgelegt ist, könne sich die bayerische Regierung der Annahme desselben nicht widersetzen, da es den bayerischen Verhältnissen alleseitig Rechnung trage. Ein Bedürfnis danach existiere in Bayern sehr wohl, da sich bereits im Jahre 1891 die Eideschwärzer an die Regierung gewandt hätten mit dem Gesuche, die katholischen Geistlichen zur genaueren Befolgung des Abschn. 1, Cap. 3, 2. Beilage der bayerischen Verfassungsurkunde anzuhalten, und die zur bürgerlichen Eheschließung der Ehe erforderlichen Funktionen den bürgerlichen Staatsbeamten zu übertragen, zugleich aber in das zu erwerbende bürgerliche Geschäft die entsprechenden Bestimmungen aufzunehmen. (Hört! Hört!) Das Dissonanzgefühl habe mit der Frage nichts zu thun, da es weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben und oftmals Leute von ihnen hätten Gebrauch machen müssen, die erst zum Religionswechsel genötigt worden seien. Die faktische Civilehe sei zu verwerfen, da die obligatorische Konsequenz sei und den Standpunkt der Religion wahre, während die faktische nur den kirchlichen Segen erschwere. Das Gesetz existiert in Preußen überdies zu lange Zeit, um die gemachten Erfahrungen als stichhaltig erscheinen zu lassen. Unter den Gerichten befinden sich auch solche, denen die Kirche die Ehe verweigere. (Hört! Hört!) Und ich frage noch, schließt Redner, was hat die Kirche für ein Interesse, denjenigen ihren Segen aufzuzwingen, die ihn nicht haben wollen? (Seufzt links.)

Abg. Reichensperger (Erfeld): „Meine Herren, ich fühle mich gedrungen, nicht bloß möglich, sondern vielmehr bereits häufigsten Widerstand hier in möglichst kurzer Weise zu belegen, welche über die Abstimmung der Reichsländer, und namentlich auch über meine negative Abstimmung diesem Gesetze gegenüber, laut geworden sind und leicht in einem noch ausgeprägteren Maße laut werden könnten. Ich meinerseits bin, wie meine Freunde, aus den Rheinlanden und noch anderen Landestheilen in einem Landestheile geboren, in welchem die bürgerliche Ehe und die Civilstandsregister bestanden, und ich habe sehr lebhaft daran. Ich meinerseits habe, das glaube ich offen, einen besonderen Druck aus diesem Verhältnisse nicht empfinden, und da liegt dann allerdings die Frage nahe: Die kommt es, daß der Rheinländer dennoch gegen dieses Gesetz stimmt? Ja, sogar vom Bundesrat aus ist durch den Herrn Minister aus Bayern, den Herrn Bundesrath Dr. Jägle, geäußert worden: „Die Civilehe gilt in Frankreich, Italien, Belgien und in der Rheinprovinz; wenn man die dortigen katholischen Priester sagte — und sie hätten es sagen, wie sie darüber denken, sie würden sagen: wir wollen die Civilehe behalten.“ Ich weiß nun nicht, ob der geehrte Herr die Meinung der rheinischen Geistlichen so genau kennen gelernt haben würde, das aber weiß ich, daß unsere Geistlichen, wenn sie sprechen wollen, auch sprechen dürfen. Ich wenigstens kenne kein ausständliches Verbot, aber auch keine Nachsicht, welche sie von solchen Aeußerungen zurückhalten könnte. Im Gegentheil, m. H., wenn unsere Geistlichen sich für die Ueberzeugung, die „modernen“ Staatsverfassungen erklären, wenn sie Partei nehmen für dasjenige, was in neuester Zeit auf dem nationalkirchlichen Gebiete geschehen worden ist, so würden sie dabei ein sehr gutes Beispiel machen. Ich kann wenigstens versichern, daß diejenigen Priester, welche sich nicht in kirchlichem Sinne äußern, sondern sich für die Staatsomnipotenz bekennen, vorerst zu gelassen sind in weltlicher Beziehung. Ein Priester braucht nur gegen seinen Bischof zu rebellieren und er kann überzeugt sein, daß der Staat nicht ohne seine schützende Hand über ihn hält, sondern daß er auch in mehr als einer Hinsicht dafür beschützt wird. Wenn also unsere Geistlichen sich nicht in dem Sinne äußern, wie es der Herr Minister ihnen impfirt hat, so können es nur religiöse, nur kirchliche, nur Gewissensmotive sein, welche sie davon abhalten. M. H., man hat dann darauf hingewiesen, daß so, wie ja in Frankreich, und den andern genannten Ländern die Civilehe in voller Geltung sei, so würde man sich auch bei uns in dieselbe finden, wenn nur einmal die jetzigen Widerstände sich allmählich gelegt hätten, was die Natur der Sache mit sich bringe. M. H., der erste Herr Redner hat Sie schon darauf aufmerksam gemacht, welcher wesentliche Unterschied zwischen den heutigen Verhältnissen obwaltet und denjenigen, in welchen zuerst in Frankreich die Civilehe, überhaupt das Civilstandsregister aufgeführt ist. Damals, m. H., hatte die Revolution Zimmerwahlen eingeführt, es war eine ganz neue Organisation eingerichtet, und diese große, politische wie civilrechtliche Organisation erforderte gewisse Maßnahmen nach den damaligen Umständen die Einführung des Civilstandsregisters, so wie es jetzt in Frankreich besteht. Damals, m. H., gab es, wie schon bemerkt worden ist, nur sehr wenige Priester im Verhältnis zur Bevölkerung Frankreichs, welche trauen konnten; das ganze kirchliche Leben lag in der größten Verwirrung, das wird wohl Niemand bestreiten können. Der Herr Redner hat Sie schon darauf aufmerksam gemacht, daß die Natur der Sache mit sich bringe, M. H., ist nicht vielmehr zu beklagen, daß die Verwirrung, die jetzt nicht besteht, erst in das fragliche Gebiet hineingetragen wird? Es ist ein alter Satz, den die Juristen sehr wohl kennen, vielmehr, wenn zwei daffelbe thun, so ist es nicht daffelbe. — Es kommt alles darauf an in solchen Dingen, von welchem Gesichtspunkte

man ausgeht und nach welchen Zielen man gelangen will und da kann ich Sie nur versichern, daß die ganze Art und Weise, in welcher in Frankreich z. B. das Institut der Civilehe aufgeführt wird, wesentlich verschieden von derjenigen Auffassung ist, die sich hier, und zwar gerade auf Seiten der Majorität zum Ausdruck gebracht hat. Um nur einige Beispiele anzuführen, so hat u. A. der geehrte Herr Abgeordnete Böttcher es als eine Ehrenpflicht hier dargelegt, daß fortan, wenn das Gesetz einmal angenommen wird, Priester, Nonnen und Mönche sich zurückziehen können, daß endlich die Bande, die sie bis jetzt vom Heirathen zurückgehalten, gelöst werden und seien. Nun, m. H., in Frankreich hat man das Gesetz nicht von diesem Standpunkte aus aufgeführt — im Gegentheil. Sie haben schon, wenn ich nicht irre, bei einer früheren Debatte gehört, daß gleich nach dem Zustandekommen des betreffenden Gesetzes Portale, einer der Schöpfer desselben, wie überhaupt der ganzen neufranzösischen Gesetzgebung, einen Erlaß in die Welt geschickt hat, worin er den Standesbeamten verbot, Priester und Mönche einzulassen. Damals gab es natürlich in Frankreich nur noch latente Mönche. Diese Bestimmung gilt aber in der französischen Provinz heute noch, nach wie vor, Priester werden in Frankreich nicht zugelassen. Ebenso, m. H., gilt noch in Frankreich die Ablehnung der kirchlichen Trauung als etwas, was die gute Eitte, die öffentliche Ordnung, ja die Ehre. Ich kann Ihnen Richterprüfungen mittheilen, meine Herren, in welcher die Weigerung eines civiliter getrauten Mannes, sich mit seiner civiliter im angetrauten Frau auch kirchlich trauen zu lassen, als eine schwere Verletzung der Frau, ja als ein Eheverletzungsgrund angesehen worden ist; ich habe, wie gesagt, mit solchen Urtheilen zu dienen. Sie sehen schon hieraus, m. H., wie wesentlich verschieden die französische Auffassungswelt von derjenigen ist, welche denjenigen im Bewußt, die hauptsächlich auf dieses Gesetz ein Gewicht legen. Dann weiter, m. H., hat uns der Herr Abg. Westermayer gesagt, die Civiltrauung sei der Kern der Sache. — (Auf: Nein, das hat er nicht gesagt.) Der Kern der Sache, die kirchliche Trauung nur die Schale, wir unterwerfen vornehmlich fort und fort den Kern und die Schale. (Unterbrechung seitens des Abg. Dr. Baer.) Herr Baer unterbricht mich — oder bemerkt doch etwas. Ich will diese Unterbrechung durchaus nicht übernehmen und erwidere, daß nach meiner Ansicht Herr Westermayer nicht richtig erklärt hat, daß die kirchliche Trauung die Schale der Sache, der Civilist der Kern sei. Es ist nicht in dieser Verfassung gesagt worden ist, will ich nicht behaupten, daß die kirchliche Trauung, welche, vielleicht findet sich auch der Herr Abgeordnete zu einer Erklärung gemüthigt. (Abg. Dr. Böttcher.) Nun, m. H., wenn Sie die Sache so aufheben, dann können Sie es doch wahrlich einem gläubigen Katholiken nicht verzeihen, wenn er vor solcher Anschauungsweise, vor solchen Grundgedanken, wie sie hier dem Gesetze untergelegt werden, sich zurückzieht. Dann weiter m. H., ist auch in der französischen Gesetzgebung das Verhältniß der Eheverträge besser berücksichtigt, als in der gegenwärtigen Verfassung. Die Eheverträge mit oder ohne Dispens gehen dort viel weiter. Der Herr Abgeordnete Dr. Böttcher hat zwar dieses Verbot durch niederzulegen zu können gebietet, indem er seine eigene Person als ein Produkt einer Geschwister- und producierte. (Auf: Geschwisterkinder.) Eine Ehe unter Geschwisterkindern producierte. (Große Heiterkeit.) Nein, so weit ist allerdings Herr Böttcher nicht gegangen, das muß ich zugeben, es war nur ein Versehen von mir. Herr Böttcher wird mir nicht abel nehmen, wenn ich darauf sage, daß er sich einmal eine Schokolade nehmen Sommer macht, daß er aber auch nicht gerade in jeder Beziehung mein Ideal ist. (Große Heiterkeit.) Es ist dann fernerhin und heute noch von dieser Seite aus namentlich die Civilehe als ein Postulat der Wissenschaften vorgetragen worden, aber m. H., sind denn die Wissenschaften wirklich in allen denjenigen Ländern, wo die kirchliche Trauung vorgeblich ist, wo sie allein gilt, so unzufrieden? Sie jetzt hat doch in dem größten Theile Deutschlands nicht die Civilehe geheißen, in England u. s. w. gilt sie nicht; ich kann sagen, die Civilehe ist doch eine Neuerung, das wird wohl Niemand bestreiten können, am wenigsten bestreiten können mit einigen Experten aus mittelalterlichen Mittelalten, wonach irgendwo eine Ehe nur im Beisein von Verwandten abgeschlossen werden kann; mit solchen Autoritäten sollte man doch meiner Ansicht nach nicht das Gesetz begründen wollen, man zeigt dadurch nur, wie schwach die Gründe sind, welche man überhaupt für die bürgerliche Ehe einbringen kann. Ich frage Sie also einfach, meine Herren, sind die Wissenschaften wirklich so unzufrieden in jenen Ländern (Auf: Ja), ist ein Aufseher in jenen Ländern geboten worden? (Auf: Ja.) In früherer Zeit wahrlich nicht! Zwar hat uns jedoch der Herr Minister Jägle ein Altes vorgelesen, wonach — ich weiß nicht in welcher Zeit — in Bayern von der Botschaftspräsidenten eine Forderung ähnlicher Art gestellt worden sein soll. Wenn ich ihn aber richtig verstanden habe, so hat man damals nicht die Civilehe gefordert, sondern nur die Civilstandsregister, und das ist denn doch meines Gedächtnisses etwas ganz anderes. Sollte man aber auch die Civilehe gefordert haben, meine Herren, nun dann wären das doch nur vereinzelte Stimmen im Verhältniß zu dem so großen Gebiete, worin nur die kirchliche Trauung bestand (Auf: Böttcher: Beide Kamern!); vereinzelte Stimmen, sage ich, welche nur im Zusammenhang mit den damaligen Verhältnissen und Umständen geltend gemacht werden können. Der Herr Böttcher hat uns bei einer früheren Verhandlung gesagt, er und seine Freunde wollten die Trennung von Staat und Kirche; sie wollten dem Staat geben, was des Staates sei, und der Kirche, was der Kirche sei. Meine Herren, ich muß gestehen, daß mir diese Aeußerung fast wie eine Ironie vorkam; in diese Zeit, in welcher der Kampf entbrannt ist gegen die Staatsomnipotenz, in dieser Zeit, wo man die Kirche und Priester im Gefängnis hält, weil sie die Staatsomnipotenz auf dem kirchlichen Gebiet nicht anerkennen wollen und können, weil sie ein selbstständiges Recht der Kirche neben dem Staate verlangen, in dieser Zeit sich darauf zu berufen, daß die Kirche ein Postulat der Trennung der Kirche vom Staat, das ist stark! Wenn es Ihnen wirklich ernst damit ist, wenn Sie wirklich eine Trennung der Kirche vom Staat wollen, wie Sie in Holland, England und Amerika befehle, dann stellen Sie darauf Anträge, darüber läßt sich streiten; aber dies für dieses Gesetz das Axiom der Trennung der Kirche vom Staat auszuweisen, im übrigen aber die Staatsomnipotenz proklamieren, das ist ein flagranter Widerspruch und es werden uns doch wohl nicht zumuthen, daß wir von jenem Gesichtspunkte aus diesem Gesetz auch nur das geringste Vertrauen schenken. Wie gesagt, wenn die Einführung der Civilehe als Theil eines zusammenhängenden organischen Ganzen, zur Verwirklichung des Systems der Trennung der Kirche vom Staat, so wie es in den genannten Ländern besteht, uns dargeboten würde, dann könnte man die Sache allerdings anders beurtheilen, dann könnten die großen Vortheile, welche die Einführung der kirchlichen Trauung darbietet, dann könnten, sage ich, die großen Vortheile, welche durch eine lokale Auswanderung zwischen Kirche und Staat sich darbieten, wohl die Nachteile aufwiegen, welche der Religion und den Kindern aus einem Gesetz wie das vorliegende erwachsen. So, wie das Gesetz jetzt hier liegt, und so, wie es die Mehrzahl der Redner in der Majorität begründet haben, richtet es seine Spitze gegen die Kirche. Dadurch unterscheidet es sich so wesentlich von ähnlichen Gesetzen, die in andern Ländern unter ganz anderen Umständen und Verhältnissen zu Stande gekommen sind. Sodann erhebt sich auch noch eine weitere Frage, die Sie, wie mir scheint, sogar vorangewiesen im Auge fassen müßten; wie denkt denn das Volk von diesem Gesetz und wie sieht es das Gesetz an, wie beurtheilt es dasselbe. Es ist schon darauf hingewiesen worden, welche traurige Erfahrungen bereits in Preußen gemacht worden sind, nachdem die Civilehe, überhaupt das Civilstandsregister dort eingeführt ist. Es ist unübersehbar geblieben, daß hier in Berlin nur ein Viertel der Brautpaare bis jetzt sich kirchlich trauen lassen, und daß nur ein Drittel der neugeborenen Kinder getauft worden ist. Der Herr Minister Jägle hat dieses Moment in seiner Aeußerung berührt, er hat gesagt, die Zeit sei noch zu kurz, um ein Urtheil auf solche Verhältnisse hin bilden zu können. M. H., man kann mit eben so gutem Rechte sagen, wenn das schon im Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes die Früchte desselben sind, welche

Früchte wird das Gesetz erst in der Zukunft tragen, wenn es vom ganzen Volke nicht bloß genannt, sondern demselben auch überdies präconisirt worden ist. Ich glaube, wenn man einmal überhaupt prophesieren soll, so hat man eher Grund, sich zu freuen als zu besorgen. Dann aber hat der Herr Minister weiter gemeint, es hätten bis jetzt gar viele Ehescheidungen von Paaren stattgefunden, die bis dahin nicht getraut worden könnten. Ich will diese Bemerkung nicht hemmen, sondern nur darauf erwidern: Wie verhält es sich denn mit den neugeborenen Kindern? Diese können doch, bevor sie geboren werden, nicht getauft werden. Es ist, wie gesagt, noch den Mittheilungen vieler Blätter hierorts nur ein Drittel der neugeborenen Kinder zur Taufe gebracht worden. M. H., auch ich verweise auf die Aufzählung, welche nicht von katholischen, sondern von evangelischen Geistlichen her erhoben. Das sind keineswegs vereinzelte Stimmen einzelner Journalisten; um dies sagen zu können, bin ich hinreichend orientirt auf diesem Gebiete, um es zu wissen, und ich sage hinzu — ich weiß es aus sehr guter Quelle — daß eine Beängstigung nicht in dem ganzen Gebiete verbreitet ist, in welchem evangelische Geistliche thätig sind. Da glaubt man nun, durch Gehaltszulagen helfen zu können; man glaubt, daß die Angestellte lediglich daher kommen, weil den Predigern so und so viel Stillschaltungen nicht mehr geleistet werden. Ich meinerseits denke besser von vielen Geistlichen. Ich kann nicht glauben, daß lediglich diese Minderheit die Bewegung, öffentlich gegen die Civilehe und dieses Gesetz sich in so entschiedener, schmerzhafter Weise zu erklären. Es würde auch jedenfalls nur ein Palliativ sein, wenn man jedem Prediger ein paar Hundert Thaler anlegte; dadurch verdrängt man die Bünde, aber man heilt sie nicht. Endlich kommen zu diesen allgemeinen Gesichtspunkten auch noch innere Mängel, welche das Gesetz an sich trägt und welche trotz aller Verbesserungsanstalten schwerlich hinweggeräumt werden. Bis jetzt sind noch keine Mängel weggeräumt. Ich will, um nicht zu weitläufig zu werden, nur darauf hinweisen, daß z. B. nach diesem Gesetz die Verordnungsbehörde und nicht die Gerichtsbehörde die Kontrolle über die Civilstandsregister haben soll. In der Rheinprovinz und in Frankreich, worauf man immer hingewiesen hat, ist das anders, und wenn ich das Gesetz richtig verstanden, soll es auch in der Rheinprovinz so bleiben. Danach bin ich doch wohl vollkommen berechtigt zu fragen: warum thut man denn nicht ein Gleiches in den anderen Landestheilen? Warum läßt man nicht auch dort durch gerichtliche Beamte, insbesondere durch die Staatsanwaltschaft, wie in Frankreich und in der Rheinprovinz die Civilstandsregister revidieren und kontrollieren? Nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe — und habe mich mit der Materie so vielfach zu beschäftigen gehabt — kann ich Ihnen voraussetzen, daß, abgesehen von den kirchlichen und religiösen Momenten, auf dem rein praktischen, juristischen Gebiete sich eine große Verwirrung, bedeutende Unbequemlichkeiten ergeben werden, bevor diese Gesetzgebung ein festes Fundament gefunden hat. Wir haben in der Rheinprovinz die Erfahrung gemacht. In jedem Jahre muß ein Exemplar der Civilstandsregister auf der Gerichtsschreiberei deponirt werden. Die Staatsanwaltschaft revidirt diese Register; ergab sich da eine Menge von Mängeln, zum Theil epigraphischer Art, und trotz einer sehr sorgfältigen Praxis ist die Sache noch immer nicht vollkommen geordnet. Wir uns haben die Bürgermeister der Civilstandsregister zu führen. Die Rheinprovinz ist, wie Sie wissen, ein dicht besetztes Land; es ist dort nicht schwer gewesen, in jeder Gemeinde einen Beamten zu finden, der im Großen und Ganzen geeignet ist, die Register zu führen. Ich habe von allen Seiten gehört, wie schwer es im deutschen Norden ist, derartige Beamte überhaupt nur aufzutreiben. Und nun denken Sie sich Leute, die kaum geeignet sind, das rein formale und Unwesentliche zu bewältigen gegenüber den vielen Zweifelsfragen, welche sich durch die Führung der Civilstandsregister ergeben. Ich bin überzeugt, und das möchte ich insbesondere dem Regierungsrath andeuten, daß es notwendig sein wird, eine sehr eingehende Instruction für die neuen Civilstandsbeamten zu erlassen, in welcher Instruction alle Zweifelspunkte, welche bis dahin in den Ländern des rheinischen Rechts aufgetaucht sind und entschieden wurden, möglichst berücksichtigt werden. Ich will beispielsweise nur einen Punkt, der auch hier schon zur Sprache gekommen ist, in Erinnerung bringen. Im § 54, wenn ich nicht irre, des Gesetzes handelt es sich um die Urtheile, welche eine Entscheidung ausprechen. Es ist hierzu von dem Abg. Hand ein Verfassungsantrag gestellt worden, der dahin ging, das Wort: „rechtskräftig“ einzufügen. Denn nur auf ein rechtskräftiges Urtheil hin kann doch die Scheidung ausgesprochen werden. Vom Bundesrathsidee ist darauf erwiedert worden, es verheißt sich das von selbst, und der Antrag wurde nicht angenommen, weil wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse in den Rheinlanden und in den übrigen Ländern. M. H., so steht denn das Wort „rechtskräftig“ nicht in dem Paragraphen, und ich würde namentlich die Justiz in diesem Punkte darauf aufmerksam machen, wie schwierig es unter Umständen ist, ja wie unmöglich für die Civilstandsbeamten, welche keine Rechtskenner sind, aus dem Urtheile selbst sich darüber zu informieren, ob dasselbe rechtskräftig ist oder nicht. Gerade wegen dieser Schwierigkeit hat man auch in den Rheinprovinzen vorgeschrieben, daß die Rechtskraft eines Urtheils, aus welchem ein gewisse Urtheile resultieren sollen, durch ein besonderes beglaubigtes Attest nachzuweisen werden soll. So, m. H., finden sich noch mehrere Punkte in dem Gesetz, welche meines Verstandes sehr leicht zu Irrungen ansetzen und Anlaß geben können. Denken Sie sich z. B., daß auf ein nicht rechtskräftiges Urtheil hin eine Ehe von einem Civilstandsbeamten geschlossen oder als geschlossen in die Register eingetragen worden ist. Wie wollen Sie da revidieren, und welche Folgen können sich nicht aus solchen Irrthümern künftigen? Meine Herren, ich will und ich darf die Beispiele hier bei der allgemeinen Discussion nicht noch vermehren; ich will Ihnen ja noch mehrere Abänderungsanträge vor, bei welchen sich Gelegenheiten geben wird, über Mängel des Gesetzes zu sprechen. Ich bin der Ansicht, m. H., ja der Ueberzeugung, daß die Gesetze, welche die Civilisten gefordert haben, diese Gelegenheiten haben, sich als Justitionen erweisen werden. Da man doch auch von jeder Stelle aus soar bei Einbringung der Maßregeln erklärt, auf diesen Gelegenheiten werde der Friede zwischen Staat und Kirche empordringen. Nun, m. H., das das eine Illusion gewesen ist, wird wohl Niemand bestreiten. Auch hier, m. H., werden Sie sich täuschen. Ich meine nicht daran, daß sehr viele von Ihnen und auch im Bundesrathe es wahrhaftig ernst und ehrlich meinen, daß die Kirche das dem Staate erhalten werden muß. Ich würde aber, daß Sie dies durch dieses Gesetz tief erschüttern. Möge nicht erst eine Katastrophe hereinbrechen, um Ihnen darüber die factische Beweiskraft zu gewähren. So viel, m. H., glaube ich noch vordringen zu müssen, um Ihnen meinen Standpunkt gegenüber diesem Gesetze etwas näher darzulegen und wo möglich zu rechtfertigen.“

Abg. Dr. Böttcher: Das Gesetz geht nicht der Kirche, sondern lediglich ihrer Gerichtsbarkeit, welche in der sich regt. Die Gegner des Gesetzes sagen und sehr wohl ein, daß durch dasselbe ihnen ein sehr wichtiges Mittel der Herrschaft (Widerpruch im Centrum) entzogen werden solle; es ist ihnen eben nicht um das Behalten der Religionsfreiheit, sondern um die Nachkommenschaft. Nach kanonischen Rechte bildet ja nicht das Wort des Priesters, sondern der Consens der Verlobten das eigentliche Element des Sakramentes der Ehe, bildet doch selbst eine wider den Willen des Geistes in seiner Gegenwart abgegebene Erklärung schon eine gültige Eheschließung. Man habe also nicht um der Kirche und ihres Segens willen, sondern nur darum, weil die Geistlichen dazu am tauglichsten erschienen, ihnen das Amt der Eheschließung übertragen. Redner bestreitet ferner, die Aeußerung gelte zu haben, die jetzt ermöglichte Ehe zwischen Mönchen und Nonnen sei eine große Ehrengeliebte und will nur die Möglichkeit, solche Ehen einzugehen, aus dem Gesetz debucirt, aber kein Wort der Billigung hinzugefügt haben. Man werde freilich außerhalb des Saales von gegnerischer Seite gossiflirt verbreiten: Der katholische Abg. Böttcher hat in dem-

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w.,

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden: 1. jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnisse (§ 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;

2. jeder Jüngling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntag- und Abendklassen, innerhalb des Jahres, in welchem der Jüngling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§ 2. Ein Impfpflichtiger (§ 1), welcher nach ärztlichem Zeugnisse ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Ausfüllen des diesbezüglichen Bescheinigungsbogens (§ 6) dem Impfsatz (§ 6) unterzogen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelshaften Fällen der zuständige Impfsatz (§ 6) zu entscheiden.

§ 3. Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§ 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfsatz (§ 6) vorgenommen werde.

§ 4. Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§ 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu legenden Frist nachzuholen.

§ 5. Jeder Impfung muß frühestens am 6., spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgelegt werden.

§ 6. In jedem Bundesstaate werden Impfsätze gebildet, deren jeder einem Impfsatz unterstellt wird.

Der Impfsatz nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfsatzbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Benennung der Impfungen, sowie für die Vorführung der Impfungen (§ 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächstgelegenen Impfsatz mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

§ 7. Für jeden Impfsatz wird vor Beginn der Impfung eine Liste der nach § 1, Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des § 1, Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorstände der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfsätze vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzurichten.

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgestellt.

§ 8. Außer den Impfsätzen sind ausschließlich Ärzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

§ 9. Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesraths dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impf-Instituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe eingerichtet werde.

Die Impf-Institute geben die Schutzpockenlymphe an die öffentlichen Impfsätze unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impfsätze sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Ärzte unentgeltlich abzugeben.

§ 10. Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Richtigkeit (§ 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In

dem Impfschein wird unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder, daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist, oder, daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§ 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird unter der für b-n Impfschein vorgeschriebenen Bescheinigung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§ 11. Der Bundesrath bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§ 10) anzuwendende Formular.

Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§ 12. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§ 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegekinder erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§ 13. Die Vorstände derjenigen Schulanstalten, deren Jünglinge dem Impfwange unterliegen (§ 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Jünglinge, welche während des Besuchs der Anstalt nach § 1, Ziffer 2, impflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§ 14. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegekinder ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Befreiung (§ 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 15. Ärzte und Schulvorstände, welche den durch § 8, Absatz 2, § 7 und durch § 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafen bis zu einhundert Mark bestraft.

§ 16. Wer unbefugter Weise (§ 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertzwanzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 17. Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

§ 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urtheilend unter Vorbehalt der kaiserlichen Anstalt und beauftragt dem Kaiserlichen Anstalt.

Gegeben Berlin, den 8. April 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**
gezeugt: Fürst v. Bismarck.

Vorliegendes Gesetz wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Kachen, den 19. Januar 1875.

Der Königl. Polizei-Präsident und Landrath,
Fisch.

schon Reichthum gelangt. Die Priester haben und Ehen zwischen einem Kapuziner und einer Klosterfrau seien eine große Erregung! Was weiter die unwillige Stimmung im Volksange, die diesem Gesetze gegenüber herrsche, so möchten die Herren aus dem Centrum den Leuten ein einmal drücklich machen, was das Gesetz eigentlich bezwecke und wolle, dann würde Niemand mehr darin etwas Unchristliches sehen, die Herren würden es indessen wohl nur als Apatationsmittel gerathen. Wenn die Herren das Wort des Reichstages und der zweiten Kammer in München vom Jahre 1831 als „Reinigung Einzelner“ bezeichneten, so sei es doch auch nicht richtig, daß sie selbst hier die Stimme des Volks repräsentirten wollten. Die Freiheit der Gewissensfreiheit, zu reden wie sie denken, welche der Vorredner gleich am Eingang seiner Rede besonders betont hätte, müsse er nach wie vor bekräftigen, er könne ein Dutzend Beispiele für die Unfreiheit derselben anführen, aber man würde doch nur sagen: das sind Anecdoten, und darum lasse er es lieber. (Sehr gut!) Man solle alle religiösen Momente ganz vom Zwange ablassen; denn wenn man einen Vater zwingt, sein Kind taufen zu lassen, so sei damit nichts gewonnen. Es sei gerade verwerflich, wenn man religiöse Momente durch Zwang hervorgerufen wolle, während doch die wahre Religiosität frei aus dem Menschenhergen hervorquellen müsse. Wenn die Kirche — die protestantische sowohl als die katholische — den Menschen von Jugend an erzeuge und beeinflusst haben und doch in Folge dieses Gesetzes seinen Abfall fürchten müssen, so haben beide ihre Aufgabe sehr schlecht erfüllt. (Sehr wahr! links) und es sei Zeit, an ihrer Stelle etwas Besseres zu schaffen. Aber die Stellung der Geistlichen diesem Gesetze gegenüber sei die, welche der Herrar Reformator einmal in München ausgesprochen habe, als er seine Predigt mit den Worten schloß: „Den Fortschritt soll der Teufel holen. Amen.“ (Heiterkeit).

Die Generaldiskussion wird geschlossen. Es folgt eine Reihe persönlicher Bemerkungen.

Herr Dr. Bismarck. Ich wollte nur die Wichtigkeit der letzten Aeußerungen des Vorredners bekräftigen. Freilich habe ich mich bei jenem Ausdruck an die unrichtige Adresse gewendet, denn der Teufel thut das nicht, was von ihm ausgeht. (Stürmische, langandauernde Heiterkeit.)

(Fortsetzung folgt.)

Großbritannien.

London, 21. Januar. Prinz Leopold's Befinden hat sich ein wenig gebessert. Das neueste Bulletin lautet viel hoffnungsvoller. Darnach ist etwas Schlaf eingetreten, der Blutfluss ist nicht mehr gehindert, und der Patient war im Stande einige Nahrung zu sich zu nehmen. Da die Ärzte absolute Gemüths- und Körperruhe für den Prinzen vorgeschrieben haben, sind die nicht in Osborne anwesenden Mitglieder der kgl. Familie verhindert worden, sich dahin zu begeben. — Anlässlich der am 5. nächsten Monats stattfindenden Parlamentssitzung haben der Premierminister Disraeli, sowie der Herzog von Richmond, als Führer der ministeriellen Partei im Oberhause, Einladungen zu den üblichen parlamentarischen Dinners am Vorabend der Eröffnung erlassen. Für den 28. ds. ist ein Cabinetrath anberaumt. — Mr. John Gray, der Advokat des Schupankes, ist 70 Jahre alt, gestorben. Mit diesem Amte ist ein Jahresgehalt von 3000 Pf. verknüpft. — Prinz Louis Napoleon hat seine Studien an der Militärschule in Woolwich nahezu vollendet und macht nun gemeinschaftlich mit den Cadetten der ersten oder „Commission“-Klasse, zu der er gehört, sein letztes Examen. Der Studienkurs schließt nächsten Monat und der Prinz wird dann die Akademie verlassen, anstatt, wie einst Prinz Arthur, als Lieutenant in das Geniecorps oder in die Artillerie einzutreten. — Ueber Gladstone als Schriftsteller fällt die „Ball Mail Gazette“ folgendes Urtheil: „Mr. Gladstone ist ein sehr arbeitsamer Schriftsteller und nur durch sorgfältiges Studium kann man in seinen Productionen die Talente, die ihn zu einem Meister in der Debatte machen, entdecken. Ohne Zweifel gibt es auf den ersten Blick eine Antwort darauf in der enormen Circulation seiner jüngsten Broschüren. Aber die Thatsache, daß nahezu 150,000 Exemplare derselben verkauft worden sind, beweist nur um so schlagender, daß er ein Feld verläßt, in dem er stark ist, für ein Feld, in dem er schwach ist. Denn Mr. Gladstone wird gelesen, nicht weil er ein einflussreicher Redner ist, daß er eine politische Partei führt. Es ist der Ex-Premierminister, nicht der Flugschriften-Schreiber, der von einer so ungeheuren Menge gelesen wird.“

Telegramm des „Echo der Gegenwart“.

Berlin, 25. Januar. Der Reichstag nahm in seiner heutigen Sitzung des Civilgesetzbuchs in namentlicher Schlussabstimmung mit 207 Stimmen gegen 72 (Centrum, Polen) an; ferner die ersten acht Paragraphen des Bankgesetzes in zweiter Lesung. Die Debatte über Paragraph neun, wobei der Reichskommissar sich gegen die beantragte Erhöhung des Reichscontingents aussprach, wurde auf morgen vertagt.

Local-Neuigkeiten.

Kachen, 25. Jan. Ein junger Mensch von hier, welcher bereits verschiedener Vergehen wegen mit der Polizei in Collision gerathen und in voriger Woche aus einer Ladungsverhaftung der Peterstraße zwei neue Wagenlaternen entwendet haben soll, und sich der Verhaftung bis dahin durch die Flucht zu entziehen wußte, wurde gestern Abend gegen 8 Uhr endlich erwischt und von den betreffenden Polizeibeamten in's Gefängnis abgeliefert. — In der Nacht vom 23. zum 24. d. wurden einem Rangier auf dem Tempelhofer-Bahnhofe die Beine des linken Fußes durch Ueberfahren zerquetscht und der Verunglückte sofort in's Hospital befördert, woselbst die Amputation der verletzten Extremitäten vorgenommen werden mußte. Das Unglück soll, wie dies leider so häufig zu geschehen pflegt, durch die eigene Unvorsichtigkeit dieses Mannes herbeigeführt worden sein. — Ebenfalls ereignete sich gestern Abend 8 Uhr ein ähnliches Unglück. Ein Arbeiter dieser Gegend wurde von einer Geschütz-Kanone in Heringsgraben bei der Bahnhofs-Verladung und auf dem genannten Bahnhofe, wie es heißt, in betrunkenem Zustande, ausgehoben. Statt nun den Uebergang nach der Tempelhoferstraße hin zu passieren, bog er, seinen Organkasten am Rücken tragend, rechts in das Bahngelände, woselbst nach dem Rangierhause fährt. Ein von einem herankommenden Zug erfasst, wurde er derart zu Boden geschleudert, daß er eine lebensgefährliche Verletzung am Bordensteife davontrug und sein Verwundenes total zertrümmert wurde. Der Verunglückte, welcher bereits vorher an einer anderen gefährlichen Stelle des Bahngeländes von einem Beamten zurückgewiesen worden, wurde ebenfalls sofort in's Maria-Therese-Spital transportirt. An dem Aufkommen des Schwerverletzten wird gewarnt. — Ein drittes Unglück ereignete sich heute Morgen auf der Hofstraße, indem eine mit dem Reiten der Pferde beschäftigte Person aus einem Fenster der dritten Etage hinab auf das Trottoir stürzte. Schwer an verschiedenen Körpertheilen verletzt, wurde sie in's Spital getragen. Auch bei diesem Unfälle soll die Unvorsichtigkeit der Betroffenen die Ursache desselben sein. — Die so oft stattfindenden Unfälle durch Gerathenlassen und den Fenstern bei solchen und ähnlichen Arbeitsverrichtungen, weisen nur zu sehr darauf hin, denselben durch Einführung sogenannter Sicherheitsgittern vorzubeugen. Wir haben deren in einigen hiesigen Häusern und konnten uns von der Zweckmäßigkeit und Sicherheit derselben überzeugen. Möchte man doch im Interesse des Schutzes von Leib und Leben dieselben allgemein einführen.

Allen Kranken Kraft und Gesundheit ohne Medicin und ohne Kosten durch die Heilwirkung
REVALESCIERE von London.

Seit 28 Jahren hat keine Krankheit dieser ansehnlichen Gesundheitskraft widerstanden und bewährt sich dieselbe bei Erwachsenen und Kindern ohne Medicin und ohne Kosten bei allen Nerven-, Brust-, Lungen-, Leber-, Drüsen-, Schleimhaut-, Nieren-, Blasen- und Nierenleiden, Lungenentzündung, Asthma, Husten, Unverdaulichkeit, Verstopfung, Diarrhöen, Schlaflosigkeit, Schwindel, Hämorrhoiden, Bluthusten, Fieber, Schwindel, Bluthausseigen, Ohrenschmerzen, Uebelkeit und Erbrechen selbst während der Schwangerschaft, Diabetes, Melancholie, Abmagerung, Rheumatismus, Gicht,

Fleischsucht; auch ist sie als Nahrung für Säuglinge selbst in Armenhäusern vorgezogen. — Ein Auszug aus 80,000 Certificaten über Genesungen, die aller Medicin widerstanden, worunter Certificate vom Professor Dr. Burger, Herrn Dr. W. Beneke, ordentlicher Professor der Medicin an der Universität Marburg, Medicinalrath Dr. Angelsen, Dr. Schöreland, Dr. Campbell, Professor Dr. Döde, Dr. Ure, Grafen Galtstuart, Marquis de Brehan und vielen anderen hochgestellten Personen, wird franco auf Verlangen zugesandt.

Abgefürter Auszug aus 80,000 Certificaten.
Certificat des Medicinalraths Dr. Burger. Bonn, 10. Juli 1852. Revalesciere Da Barry erlegt in vielen Fällen alle Arzneyen. Sie wird mit dem größten Nutzen angewandt bei allen Durchfällen und Nerven, in Krankheiten der Nieren, Nierenentzündungen, bei Steinbeschwerden, entzündlichen und fränkhaften Reizungen der Harnröhre, Verstopfungen, bei fränkhaften Zusammenziehungen in den Nieren und in der Blase, Blasen-Hämorrhoiden etc. — Mit dem ausgezeichneten Erfolge bedient man sich auch dieses wirklich unschätzbaren Mittels nicht bloß bei Hals- und Brustkrankheiten, sondern auch bei der Lungen- und Luftröhrenentzündung. (L. S.) Aud. Burger, Medicinalrath und mehrere gelehrten Gesellschaften Mitglied.

Dr. 80,416. Herr Dr. W. Beneke, ordentlicher Professor der Medicin an der Universität Marburg, sagt in der „Berliner klinischen Wochenschrift“ 8. April 1872: „Ich werde es nie vergessen, daß ich die Erhaltung eines meiner Kinder der sogenannten „Revalencia Arabica“ (Revalesciere) verdanke. Das Kind litt im 4. Lebensmonate an gänzlicher Abmagerung und fortwährendem Erbrechen, welche Uebel allen Medicamenten trotzte; die Revalesciere hat seine Gesundheit in sechs Wochen vollkommen hergestellt.“

Dr. 64,210. Marquis de Brehan von 7-jähriger Leberkrankheit, Schlaflosigkeit, Zittern an allen Gliedern, Abmagerung und Hypochondrie.

Dr. 79,810. Frau Wittwe Klemm, Düsseldorf, von lang-jährigem Kopfschmerz und Erbrechen.

Dr. 75,777. Florian Küller, R. A. Militärverwalter Großmarkein, von Lungen- und Luftröhren-Katarrh, Kopfschwindel und Brustbeklemmung.

Zu beziehen durch Dr. Barry u. Co. in Berlin, W. 28-29 Passage (Kaiser-Galerie) und 163-164 Friedrichstraße, und bei vielen guten Apothekern, Droguen-, Speiserei- und Delikatessenhändlern im ganzen Lande.

Zu haben bei: P. Kaaser, Büchel 36, Webers-Kaaser, Kleinmarkthausstraße 8, Otto Kugel, Theaterplatz 7. Dürren: Wilh. Müller jr. Dürren: Aug. Langewieser. Dürren: F. J. Schöner. Schmeier: Jol. Schöner. Cuxen: Joseph Menndien. Stolberg: Peter Kuhn.

Städtische Nachrichten.

Berlin, 25. Jan. Telegramm. (3 Uhr 50 Min.) Wiener Stimmung matter, der Januar schließt per Januar 156 R. R. bez. per April-Mai 148.50 R. R. bez. Rüssel per Januar 54 R. R. bez., per April-Mai 55.10 R. R. bez. Spiritus Stimmung fest, loco 54.30 R. R. bez., per Januar 55.40 R. R. bez., per April-Mai 57.20 R. R. bez.

Telegraphischer Börsenbericht des „Echo der Gegenwart“.

	Januar. 23.	25.
4 1/2 p. 100. Preussische Staats-Anleihe	105,75	105,75
Kassen-Gongener Bergwerks-Aktien	119,50	119,50
Dachauer Bergwerks-Aktien	83,50	83,50
Bank für Aktien und Wechseln	64,75	64,50
Wagener Diskont-Aktien	94	94
Wagener Bank für Handel und Industrie	93	94
Deutscher Kreditbank Aktien	40	40,50
Darmstädter Bank-Aktien	119,75	119,75
Dresdener Bank-Aktien	161,10	158,75
Preuss. Bank-Aktien	147	148,50
Schlesische Bank-Aktien	118	117,75
Kasseler Bergwerks-Aktien	31,90	31
Bergische Bergwerks-Aktien	84,80	84,25
Köln-Mindener Eisenbahn-Aktien	116,25	112
Kombi-Aktien	234	231,50
Preuss.-Rheinische Eisenbahn-Aktien	110,50	110,50
Deutsche Eisenbahn-Aktien	144,25	143
Deutsche Eisenbahn-Aktien	587	583
Kölnische Eisenbahn-Aktien	120,75	117,50
Preuss.-Aktien	97	95,50

Stimmung: matt.
Die mit * bezeichneten Papiere lauten in Reichsmark und Pfennigen, alle andern in Thaler- (und Gens-) Währung.
Wechselcourse in Reichsmark.

	21.	23.
Amsterdam 100 Fl. kurz	174,30	174,10
Paris 100 Fr. kurz	173,30	173,30
London 100 Schilling kurz	20,80	20,80
Brüssel 100 Fr. kurz	81,45	81,40
Peris 100 Fr. kurz	80,90	80,90
2 M.	81,45	81,45

	23.	25.
Wien 100 Fl. kurz	182,50	182,50
2 M.	181,50	181,40

Rölnener Börse vom 25. Januar.

Eisenbahn-Aktien.			
Aachen-Masf.	83	Deffert-Frang	535
Berg-Masf.	84,25	Deffert-Frang	233
Köln-Mind.	112	Deffert-Frang	117,50
L. B.	106	L. B.	93
Wagener-Aktien	119	Rhein-Nabe	22
Oberf. A. n. C.	—	Rheinische Eisenb.	—
Industrie-Aktien.			
Köln-Mind. A. n. C.	7500	Deffert-Frang	85
Colonia	5400	Köln-Mind. A. n. C.	1102
Wagener	1125	Deffert-Frang	152
Wagener	3100	Deffert-Frang	50
Batf. Oberf.	2500	Deffert-Frang	50
Köln-Mind. A. n. C.	1950	Deffert-Frang	31
Concordia A. n. C.	1950	Deffert-Frang	64
Köln-Mind. A. n. C.	290	Deffert-Frang	70
Union	—	Deffert-Frang	66,75
Pr. Opp.	—	Deffert-Frang	100
Köln-Mind. A. n. C.	10	Deffert-Frang	103
Rhein. Bau-Ges.	67	Deffert-Frang	—
Köln-Mind. A. n. C.	—	Deffert-Frang	—
Köln-Mind. A. n. C.	—	Deffert-Frang	—
Köln-Mind. A. n. C.	—	Deffert-Frang	—

Eisenbahn-Delegationen.			
31. Apr. B.-R. 3. S.	84	41. pr. Rdn.-R. 3. S.	99.50
41. S.	5. S.	Apr. "	4. S. 13.50
41. S.	5. S.	Apr. "	5. S. 18
5	7. S.	Apr. Mainz-Ludw.	108.50
6	102.50	41. pr. Rheinische	99.50
6	1.46	Apr.	1.2.75
41. Apr. Rdn.-R. 1. S.	94.50	41. pr. Rhein-Rdn	99.50
Apr.	2. S. 103.35		
Bank-Affien.			
A. Schweizer Diskonto	—	Dist.-Comm.-A.	159
Nach. B. f. d. u. F.	—	Luxemburg	109.75
A. Schaffh. B.	118	E. Reininger C.-B.	—
Autm. Centr. B.	78	C. Oeffert. Cred.-B.	404
Bank f. Rh.-Westf.	65	C. Preuss. Bank-A.	—
Barmser B.-B.	89	Pross.-Dist.-Gel.	—
Darmst. B.-B.	142	Rhein. Effecten-B.	75
In- und ausländische Fonds.			
41. pr. pr. R.	105.75	41. pr. Rdn. St.-D.	101
Amerik. Bdr	18	Def. Credit-Anst.	3435
Rdn.-R. 31. pr. R.	105.25	" Silberrente	69

2 Geld-Course vom 25. Januar 1875.

2 Gebrüder Marx, Aachen.

Friedrich Wilhelm-Platz 2, zahlen für:

Napoleon'sor	5 13	Belgische Bankn.	81 10
Souvereigns	6 24	Englische Bankn.	6 24
Pfennig	5 15	Holländ. " "	17 3
Imperial	5 17	Schweizer Bankn.	17 1/2
Goldfron	9 5	Deffert-Frang	18 2
Wilhelmsor	5 17	Russische	28 2
Dufaten	3 5	Amerik. Goldcoupons	1 11
Gold-Dollars	1 11	Deffert-Frang	18 10
5 Francs-Stücke	1 10	Papiercoupons	18 1
Holländ. Silbergulden	17 2	Silbercoupons	18 9
Schw.	17	Ausf. Kassen-Anw.	99 22
Frank. Banknoten	81 10		

NB. Wir discountiren Wechsel auf alle Bank- und Handelsplätze billiger als möglich und nehmen kurzfristige Wechsel Paris, Brüssel, Antwerpen, London, Amsterdam, Wien, Frankfurt a. M. an demselben Course wie die betreffenden Banknoten dieser Plätze von uns notirt sind.

NB. Wir discontiren Wechsel auf alle Bank- und Wechselplätze billiger als sonst und nehmen kurzfristige Wechsel auf Paris, Brüssel, Antwerpen, London, Amsterdam, Wien, Frankfurt a. M. zu denselben Cour's wie die betreffenden Banknoten dieser Plätze von uns notirt sind.

Ein Colonialwaaren Geschäft, ein gros such für Anfangs März einen nützigen Magazinier. Schriftliche Offerten sowie Zeugnisse unter Lit. A 60 an die Exped. dieser Zeitung. 1542.

Gesucht: Verloren: eine gelb gestreifte Pferdebede. Ausf. bei Hammel, Sandbaurstr.

Gesucht: ein Mädchen, das waschen und putzen kann: Wilhelmstraße 16.

Ein Mädchen sucht Kunden zum Waschen und Putzen: Jakobstr. 238.

1534. Es liegen 2500 Thlr. zum Ausleihen. Ausf. in der Exped.

1535. Für gleich oder Oftern wird ein zuverlässiges Mädchen zu zwei kleinen Kindern gesucht. Ausf. in der Exped.

1536. Ein zuverlässiger Hausknecht oder Anker, von ordentlichen Eltern, 18 Jahre alt, wünscht Stelle als Hausknecht oder Bedienter. Ausf. in der Exped.

1 leichter Bekkarren.

1 febr'sche Trecken-Maschine mit Erbauer zum carbonisiren.

1 schöner Kahn zu verkaufen: Heinrichs-Allee 30.

1543. Ein Mädchen für Commissionen und Hausarbeit gesucht. Ausf. in der Exped.

1545. Ein Mädchen, welches gute Zeugnisse ausweisen kann, sucht Stelle in einer stillen Haushaltung zum ersten April. Ausf. in der Exped.

1544. Ein durchaus zuverlässiger fräulicher Hausknecht gesucht. Ausf. in der Exped.

1546. Ein schwarzer Hund zugefahren. Ausf. in der Exped.

1538. Ein anständiges braves Mädchen für Commissionen und Hausarbeit gesucht. Ausf. in der Exped.

1539. Ein geräumiges Unterhaus, worin seit 35 Jahren Bäckerei mit gutem Erfolge betrieben, aber auch zu jedem anderen Geschäft geeignet ist, steht billig zu vermieten. Ausf. in der Exped.

1540.